

2. Gegenstand der Förderung

¹Förderfähig sind Sensorsysteme zur Anwendung bei Nutztieren. ²Die Systeme müssen die Erkennung von Problemen durch kontinuierliches Überwachen von geeigneten Indikatoren oder Verhaltensabweichungen sowie ein gezieltes, vereinfachtes Monitoring von erfolgten Maßnahmen ermöglichen. ³Die förderfähigen Ausgaben umfassen Sensoren, Basiszubehör (unter anderem Antennen), zugehörige Software (inklusive Kopplung zu Agrarmanagementsoftware) und Installationskosten. ⁴Sensorsysteme, die z. B. Bestandteil eines Fütterungsautomaten oder einer melktechnischen Einrichtung sind, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden. ⁵Förderfähig sind zudem Tierortungssysteme, mit denen die Aufenthaltsorte freilaufender Nutztiere ermittelt werden können.